

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren und Auslagen des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. November 2016**

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26. November 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2016 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 22. November 2016 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Kostensätze</b>	
<b>1.1</b>	<b>Kosten im Bereich Mahnung und Vollstreckung</b>	
1.1.1	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Mahnung)	<small>gem. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungs- verfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)</small>
1.1.2	Kosten bei der Vollstreckung von Abgabenforderungen	<small>gem. §§ 337 ff. der Abgabenordnung (AO)</small>
<b>1.2</b>	<b>Zeitaufwand</b>	
	Bei der Berechnung einer Gebühr ist bezüglich des personellen Zeitaufwandes i. d. R. die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Berechnung zugrunde zu legen sind je angefangene viertel Stunde (15 min)	
1.2.1	- für einen Mitarbeiter im höheren Dienst	22,95 €
1.2.2	- für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst	13,80 €
1.2.3	- für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst	10,35 €
<b>1.3</b>	<b>Reisezeiten</b>	
	Neben dem im Zusammenhang mit Vor-Ort-Handlungen anfallenden Zeitaufwand werden die damit verbundenen An- und Abfahrtzeiten entsprechend den Kostensätzen der Gebührennummer 1.2. hinzuberechnet. Werden Verwaltungshandlungen bei mehreren Kunden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
<b>1.4</b>	<b>Fahrzeugkosten</b>	
1.4.1	Zuzüglich zu den Gebührennummern 1.2. und 1.3. anzusetzen sind Fahrzeugkosten für PKW bzw. Kombifahrzeuge je km Wegstrecke in Höhe von	0,40 €
<b>1.5</b>	<b>Auslagen und sonstige Kosten</b>	
1.5.1	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung	<small>entsprechend § 344 Abs. 1 Nr. 1 AO</small>

<b>Gebührennummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kostensatz bzw. Gebühr</b>
1.5.2	Sonstige notwendige Auslagen und Kosten (wie Entgelte für Zustellungen, Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, für Material, Keimfreimachung, Befundsprüfung oder sonstige Dienstleistungen) werden in Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten berechnet, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Verzeichnis genannten Kosten- bzw. Gebührensätze sind.	Kosten je nach Einzelfall
<b>2</b>	<b>Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Genehmigung der Weiterleitung von Trinkwasser nach § 6 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung (WVS)</b>	
2.1.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Weiterleitung auf ein anderes Grundstück nach § 6 Abs. 2 WVS	74,98 €
<b>2.2</b>	<b>Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 7 WVS)</b>	
2.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
2.2.2	Androhung und/oder Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
2.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
<b>2.3</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 WVS</b>	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
<b>2.4</b>	<b>Untermesseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 WVS</b>	
2.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS	30,82 €
2.4.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS	72,91 €
<b>2.5</b>	<b>Gemeinsamer Grundstücksanschluss</b>	
2.5.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WVS	83,72 €
<b>2.6</b>	<b>Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 Abs. 3 WVS</b>	
2.6.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	56,35 €
2.6.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
2.6.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
<b>2.7</b>	<b>Verlegung von Anlagen</b>	
2.7.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 14 Abs. 3 WVS	65,78 €
2.7.2	Verlegung von Anlagen nach § 14 Abs. 3 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 14 Abs. 3 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5

<b>Gebührennummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kostensatz bzw. Gebühr</b>
<b>2.8</b>	<b>Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS</b>	
2.8.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Messeinrichtungen	56,35 €
2.8.2	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS	nach 1.2 bis 1.5
<b>2.9</b>	<b>Nachprüfung von Messeinrichtungen</b>	
2.9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	40,02 €
2.9.2	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS einschließlich Aus- und Wiedereinbauarbeiten, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 19 Abs. 5 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
<b>2.10</b>	<b>Versorgungseinstellung</b>	
2.10.1	Einstellung der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 WVS	99,36 €
2.10.2	Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 3 WVS	74,98 €
<b>2.11</b>	<b>Zusatzgebühren und -kosten</b>	
2.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 2.1 bis 2.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5
<b>3</b>	<b>Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung</b>	
<b>3.1</b>	<b>Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung (zSGS)</b>	
3.1.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS	30,82 €
3.1.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS	72,91 €
<b>3.2</b>	<b>Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben nach § 5 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (zSBS)</b>	
3.2.1	zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des § 5 Abs. 2 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.2.2	zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades § 5 Abs. 5 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
<b>3.3</b>	<b>Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern nach § 5 Abs. 9 zSBS</b>	
3.3.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern	150,37 €
<b>3.4</b>	<b>Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte</b>	
3.4.1	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte nach § 5 Abs. 9 zSBS	150,37 €
<b>3.5</b>	<b>Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§§ 6, 7 zSBS)</b>	
3.5.1	Erllass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
3.5.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €

<b>Gebührennummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kostensatz bzw. Gebühr</b>
3.5.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
<b>3.6</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 zSBS</b>	
3.6.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
3.6.2	Entscheidung über einen Antrag, mit dem die Zusicherung des WAZV für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, den Anschluss- und Benutzungszwang im Fall der nachträglichen Möglichkeit der Anschlussnahme an die zentrale Einrichtung nicht anzuordnen	44,62 €
<b>3.7</b>	<b>Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	
3.7.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 3 zSBS	89,93 €
<b>3.8</b>	<b>Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 11 zSBS</b>	
3.8.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	56,35 €
3.8.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
3.8.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
<b>3.9</b>	<b>Gemeinsamer Grundstücksanschluss</b>	
3.9.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 11 Abs. 6 zSBS	83,72 €
<b>3.10</b>	<b>Verlegung von Anlagen</b>	
3.10.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS	65,78 €
3.10.2	Verlegung von Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 12 Abs. 3 zSBS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
<b>3.11</b>	<b>Zusatzgebühren und -kosten</b>	
3.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 3.1 bis 3.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5
<b>4</b>	<b>Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung</b>	
<b>4.1</b>	<b>Anschluss gemäß § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (dSBS)</b>	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	56,35 €
<b>4.2</b>	<b>Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 dSBS</b>	
4.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €

<b>Gebühren- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kostensatz bzw. Gebühr</b>
4.2.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
4.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
<b>4.3</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dSBS</b>	
4.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
<b>4.4</b>	<b>Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung (dSGS)</b>	
4.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung nach § 4 Abs. 2 dSGS	30,82 €
4.4.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung nach § 4 Abs. 2 dSGS	72,91 €
<b>4.5</b>	<b>Zusatzgebühren und -kosten</b>	
4.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 4.1 und 4.2 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5
<b>5</b>	<b>Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung</b>	
<b>5.1</b>	<b>Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NBS)</b>	
5.1.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
5.1.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
5.1.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
<b>5.2</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 NBS</b>	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
<b>5.3</b>	<b>Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen</b>	
5.3.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	56,35 €
5.3.2	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	nach 1.2 bis 1.5
<b>5.4</b>	<b>Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	
5.4.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 Abs. 5 NBS	89,93 €
<b>5.5</b>	<b>Zusatzgebühren und -kosten</b>	
5.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 5.1 bis 5.4 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
<b>6</b>	<b>Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung</b>	
<b>6.1</b>	<b>im Bereich Wasserversorgung</b>	
6.1.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 2 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
<b>6.2</b>	<b>im Bereich zentrale Schmutzwasserbeseitigung</b>	
6.2.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 3 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
<b>6.3</b>	<b>im Bereich dezentrale Schmutzwasserbeseitigung</b>	
6.3.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 4 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
<b>6.4</b>	<b>im Bereich Niederschlagswasser</b>	
6.4.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 5 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
<b>6.5</b>	<b>bei Widersprüchen gegen Verwaltungsgebührenbescheide</b>	
6.5.1	in allen Bereichen	45,54 €
<b>7</b>	<b>Erbringung sonstiger, nicht gebührenbefreiter Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG M-V</b>	nach 1.2 bis 1.5
	(z.B. Stellungnahmen, Bearbeitung sonstiger Anträge, Beratungsleistungen, Erarbeitung von Verträgen, Bewilligungen usw.)	

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 03.12.2019



Norbert Reier  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 03.12.2019 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.